

Senat 3

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des „Heute Magazin“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „Heute“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss und seine Mitglieder, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christa Zöchling, Mag. Dejan Jovicevic und Wolfgang Sablatnig in seiner Sitzung am 10.12.2015 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren gegen die **AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, **als Medieninhaberin des „Heute Magazin“** wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung „35 Jahre Novomatic“, erschienen auf den Seiten 13 bis 22 des „Heute Magazin“ von Juli 2015, verstößt gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

## **BEGRÜNDUNG**

Die oben genannte Ausgabe des „Heute MagazIN“ enthält auf den Seiten 13 bis 22 die Werbestrecke „35 Jahre Novomatic“, wobei die Nummerierung dieser Strecke in römischen Ziffern von der fortlaufenden Nummerierung des übrigen Magazins abweicht. Die Seite I fungiert dabei als „Titelseite“ mit einer kurzen Inhaltsangabe, am linken unteren Rand findet sich in kleiner, um 90 Grad gedrehter Schrift die Kennzeichnung „Bezahlte Beilage“.

Auf Seite II ist eine Infografik mit dem Titel „Die NOVOMATIC-Gruppe im Überblick“ abgedruckt, auf den Seiten III – V gibt es unter dem Titel „Die Welt von NOVOMATIC“ eine kurze Beschreibung der Geschäftsfelder des Unternehmens. Auf den Seiten VI und VII wurde ein Interview mit dem Vorstandsvorsitzenden der „Novomatic AG“ veröffentlicht, und auf den Seiten VIII und IX ein Artikel zum Thema Corporate Social Responsibility und Spielerschutz. Auf Seite X findet man eine Werbeeinschaltung von „Novomatic“, die als solche zu erkennen ist.

Die Werbestrecke ist nicht herausnehmbar, sondern per Klammerung in das Magazin integriert und unterscheidet sich weder im Schriftbild noch auf sonstige Weise von der restlichen Aufmachung der Ausgabe.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Ehrenkodex in seinen Punkten 3 und 4 vorsieht, dass es bei journalistischen Beiträgen für Leserinnen und Leser klar sein muss, ob es sich um Tatsachenberichte oder um Fremdmeinungen handelt (Punkt 3.1), und dass Einflussnahmen Außenstehender auf Inhalt oder Form eines redaktionellen Beitrags unzulässig sind (Punkt 4.1).

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen unterscheiden zu können (siehe z.B. die Entscheidungen 2014/187, 2015/18 sowie 2015/96).

Die oben beschriebene Werbestrecke ist nach Auffassung des Senats für die Leserinnen und Leser nicht ausreichend als Anzeige erkennbar. Das Schriftbild der Überschriften und des Fließtextes unterscheidet sich nicht von jenem der übrigen Artikel. Die Kennzeichnung als „Bezahlte Beilage“ auf der ersten Seite ist derart klein ausgefallen, dass die meisten Leserinnen und Leser diese Kennzeichnung übersehen werden.

Hinzu kommt, dass die Werbestrecke in das Magazin integriert ist und nicht als eigenständiges Heft herausgenommen werden kann. Trotz der gesonderten Nummerierung mit römischen Ziffern werden viele Leserinnen und Leser wohl davon ausgehen, dass die Veröffentlichung Bestandteil des Magazins ist.

Offenbar wurde hier bewusst der Anschein von Objektivität erweckt und der Eindruck vermittelt, dass es sich um unabhängig recherchierte journalistische Beiträge handelt; dies trifft insbesondere auf das „Interview“ mit dem Vorstandsvorsitzenden von „Novomatic“ zu. Die Leserinnen und Leser wurden in die Irre geführt.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerfO einen Verstoß gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat das Medium auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Senat 3

Vors. Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss

10.12.2015